York-Kaserne-Gebäude 12
Albersloher Weg 450
48 167 Münster
Tel.: 0251/492-6701

Merkblatt zu den Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Stand: Juni 2020

DER OBERBÜRGERMEISTER
STADT MÜNSTER
Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Jeder Betreiber einer Heizölverbraucheranlage hat an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage das nachstehende Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften dauerhaft anzubringen.
§ 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Merkblatt
zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Besondere örtliche Lage:	O Wasserschutzgebiet, Schutzzone: ……
	O Heilquellenschutzgebiet ……
	O Überschwemmungsgebiet ……
Sachverständigen-Prüfpflicht: (§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)	O bei Inbetriebnahme
	O Datum der Inbetriebnahmeprüfung ……
	O regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 / 5 Jahre
	nächste Prüfung: ……
	nächste Prüfung: ……
	nächste Prüfung: ……
Fachbetriebspflicht: (§ 45 AwSV)	O die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
	O die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr	Telefon: 112
Polizeidienststelle	Telefon: 110
örtliche zuständige Behörde:	Telefon: ……
	Adresse: ……